

FontaneSchule Neuruppin

Schulzentrum

Ganztagsschule mit praxisnaher Berufsorientierung

16816 Neuruppin, Artur-Becker-Str.11

Telefon 03391 40140/ Fax 401419

Schulleitung@Fontaneschule.de



Hygieneplan Corona

gültig ab 01.08.2020 zuletzt geändert am 11.04.2021

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Unterricht
4. Reinigung
5. Mittagsversorgung
6. Konferenzen und Gremienarbeit
7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf
8. Wegeführung
9. Teststrategien
10. Meldepflicht

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. .m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und allen an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum Hygieneplan der Schule von 2017.

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen wurden das Personal, die Schüler und deren Erziehungsberechtigten über die Homepage, die Kommunikationsplattform Teams und wenn möglich in der Schule in Kenntnis gesetzt.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z. B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen. Ebenso ist das Distanzgebot zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten einzuhalten.
- SuS der Klassen werden so unterrichtet, dass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann
- bei der Gruppenbildung für die Notbetreuung ist zu beachten, dass die SuS einer Jahrgangsstufe einer Gruppe zuzuordnen sind; außerdem ist auf feste Bezugspersonen

mit möglichst wenig Personalwechsel zu achten; die Gruppen sind gemäß den räumlichen Gegebenheiten festen Räumen zuzuordnen

- schulfremde Personen haben sich unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes im Sekretariat bzw. bei den Hausmeistern zu melden und in die Besucherliste einzutragen
- mit den Händen nicht das Gesicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang)
 - a) **Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden** (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
 - b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen. Durch die Masken können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertauglich. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME, FACHÄUME, AUFENTHALTSÄUME, VERWALTUNGSÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.

Der Lehrertisch in den Unterrichtsräumen soll nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann. Ist dies nicht möglich, dann informiert der Fachlehrer die Schulleitung.

In den Innen- und Außenbereichen von Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft besteht für folgende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske

1. für alle Schülerinnen und Schüler, außer im Sportunterricht; Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind im Außenbereich von Schulen von der Tragepflicht ausgenommen,
2. für alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal,
3. für alle Besucherinnen und Besucher.

Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall nur unter den in der Eindämmungsverordnung genannten Voraussetzungen möglich. Das betrifft:

- Schülerinnen und Schüler, die Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten schreiben, sofern gewährleistet ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann
- die Zeiträume, in denen die Unterrichtsräume stoßweise gelüftet werden
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Außenbereich von Schulen (Schulhof)
- gemäß § 2 Abs. 4 der 7.SARS-CoV-2-EindV für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und die statt dessen eine Allgemeinmaske (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungs-berechtigten.

Schüler/innen, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, wird im Sekretariat eine medizinische Maske ausgegeben.

Ab dem 19. April 2021 wird der Nachweis eines einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen sein.

1. Verpflichtet werden

- a. Schüler/innen, die am Präsenzunterricht oder an Prüfungen mit Präsenzpflcht teilnehmen wollen;
- b. Schüler/innen, die an der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen;
- c. Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten wollen;
- d. die in den Schulen Tätigen, also insbesondere
 - *das Personal im Landesdienst* (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Lehramtskandidat/innen),
 - *das sonstige für das Land in den Schulen tätige Personen* (insbesondere im Ganztagsbereich und der Notbetreuung Tätige, Praktika einschließlich der Pflichtpraktika absolvierende Lehramtsstudierende und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder
 - im Rahmen von Teach First Tätige, Personen, die Arbeitsgelegenheiten (im Sinne des § 16d SGB II wahrnehmen)
 - *das sonstige Personal, das in der Verantwortung anderer Träger in der Schule tätig ist* (insbesondere das Personal der Schulträger und der Träger der Eingliederungshilfe, Dienstleister des Schulträgers (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungspersonal),
 - ehrenamtlich Tätige.
 -

2. Die Verpflichtung umfasst

- a. das Beibringen einer tagesaktuellen (nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis,
- b. an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb oder der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung,

- c. die jeweils tagesaktuell ist, das heißt, an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt wurde,
- d. sofern für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflcht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht.

Sind die Betreffenden nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend, ist nur für diesen Tag eine Bescheinigung beizubringen.

3. Die Verpflichtung kann durch

- a. eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
- b. eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis;
- c. die Durchführung eines Selbsttests im Einzelfall unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes, wobei diese Möglichkeit nur für Schüler/innen und für die in der Schule Tätigen besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden,

erfüllt werden.

Sofern **Erziehungsberechtigte** im Einzelfall die Schule betreten wollen bzw. müssen, erfüllen sie die Anforderungen des § 17a der Eindämmungsverordnung durch die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

LÜFTUNGEN

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. **Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtsstunde, wenn organisatorisch alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Im Sommer sollten 10 Minuten und im**

Winter 3 Minuten nicht unterschritten werden. Eine Kipp Lüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Lüftungsanlagen, die die Raumluft nur umwälzen (z. B. zur Kühlung) sollen abgeschaltet werden. Die Raumlufttechnische Anlage (RLT- Anlage) in der Aula, ist bei Veranstaltungen mit einer größeren Anzahl von Personen zwingend in Betrieb zu setzen.

Um den CO₂ - Gehalt der Luft zu messen, stehen in der Schule zwei Geräte zur Verfügung, die im Sekretariat ausgeliehen werden können.

Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (z. B. Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (z. B. mobile und Split-Klimaanlagen) oder Erwärmung (z. B. Heizlüfter) in den Räumen ist nur bei Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt. Ventilatoren und mobile Klimaanlagen arbeiten in der Regel im Umluftbetrieb und führen im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zu.

3. UNTERRICHT

Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.

Die Obergrenze für die Größe der Lerngruppen soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse 15 Schüler/innen grundsätzlich nicht überschreiten. Klassen mit mehr als 15 Schüler/innen sollen dementsprechend grundsätzlich geteilt werden; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin aufgrund der personellen und räumlichen Ausstattung.

Auch wenn das Abstandsgebot zwischen Schüler/innen sowie diesen und den Lehrkräften formal nicht gilt (§ 1 Absatz 2 6.SARS-CoV-2-EindV) stellt die Schulleiterin sicher, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen im Rahmen des möglichen Abstand gehalten werden kann.

Die Fachlehrer/Fachlehrerinnen sorgen dafür, dass ein größtmöglicher Abstand zwischen den Schüler/innen in den Unterrichtsräumen gewahrt wird.

Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher und Lernmittel) den SuS sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.

Für die PL-Klassen in Jahrgangsstufe 10 findet im Rahmen des theoretischen Unterrichts an der Schule an zwei Tagen pro Woche Präsenzunterricht statt. Das Lernen in der Praxis an drei Tagen pro Woche wird für die Schülerinnen und Schüler in PL-Klassen des Abschlussjahrgangs analog zur praktischen Ausbildung von Auszubildenden als unverzichtbar angesehen und daher unter Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards und Schutzmaßnahmen auch weiterhin zugelassen, sofern die Praxisbetriebe dem zustimmen.

Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote werden erteilt. Dabei muss auf Gesang und die Nutzung von Blasinstrumenten zugunsten anderer musikalischer Unterrichtsformate verzichtet werden.

Der schulpraktische Sportunterricht einschließlich des Schwimmunterrichtes in geschlossenen Räumen ist untersagt. (siehe Anlage Sportunterricht)

4. REINIGUNG/ HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

siehe Anlage 1

Durch die Hausmeister wird spätestens alle 2 Stunden das Vorhandensein von Handtüchern kontrolliert.

5. MITTAGSVERSORGUNG

Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen. Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig – mindestens halbstündig - notwendig.

Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal.

Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen erforderlich.

Bevorzugt hat die Speisenversorgung im Tablett-System und nicht über Gastronormbehältnisse zu erfolgen.

6. KONFERENZEN UND BERATUNGSGESPRÄCHE

Konferenzen und Beratungsgespräche sind grundsätzlich nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern in anderen Formaten zu organisieren.

Ausnahmen davon sind auf das unabweisbare Maß zu begrenzen, das heißt auf solche Termine, bei denen ohne einen persönlichen Kontakt der Zweck des Termins nicht erreicht werden kann; insbesondere kann dies zum Beispiel im Rahmen der Aufnahme in die Schule (Einschulung) der Fall sein, soweit nach Lage des Einzelfalls die persönliche Vorstellung des Kindes geboten erscheint. In diesen Einzelfällen gewährleisten die Schulleiter/innen die strikte Einhaltung der Hygieneregeln und der Eindämmungsverordnung bei den Präsenzveranstaltungen.

7. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF (siehe auch Mitteilung 18/20)

Beschäftigte ohne unten genannte Vorerkrankungen oder Therapien verrichten ihren Dienst grundsätzlich in den Schulen. Das Gleiche gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Personen. Das Alter oder eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht in Schulen eingesetzt werden können.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob bei bestimmten Vorerkrankungen und nachweisbaren Endorganschäden als zusätzlicher Risikofaktor für einen komplizierten COVID-19 Verlauf ein Einsatz im Präsenzunterricht - insbesondere bei steigenden Inzidenzen - möglich ist. Dabei sind die folgenden Erkrankungen in den Blick zu nehmen, die bei der Beurteilung des individuellen Risikos von Beschäftigten berücksichtigt werden sollen. Die Aufzählung der Erkrankungen ist nicht vollzählig und nicht abschließend.

- Chronische Herzerkrankung mit Endorganschaden (dauerhaft therapiebedürftig), z.B. ischämische Herzerkrankung, Herzinsuffizienz,
- arterielle Hypertonie mit bestehenden Endorganschäden (insbesondere chronische Herzinsuffizienz, chronische Niereninsuffizienz) oder schwer einstellbarem Hypertonus,
- funktionelle oder strukturelle chronische Lungenkrankheit, welche eine dauerhafte tägliche Medikation benötigt (COPD, Mukoviszidose, pulmonale Hypertonie),
- chronische Lebererkrankungen mit Organumbau,
- Diabetes mellitus (Typ I oder II) mit Endorganschäden,
- ausgeprägte Adipositas (BMI >=40),
- Krebserkrankungen (Onkologische Pharmakotherapie innerhalb der letzten 6 Monate; Strahlentherapie innerhalb der letzten 6 Monate)
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung oder in Folge bestimmter Operationen (Splenektomie: Milzentfernung), die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr deutlich beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison),
- sonstige schwere Erkrankungen mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen, die einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 annehmen lassen.

Die Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Risikogruppen ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Näheres zum Nachweis wird in Bezug auf die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal durch das für Schule zuständige Ministerium bestimmt. Die ärztliche Feststellung zur Einschätzung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe trifft weder eine Aussage über die Art der Erkrankung oder ein individuelles Infektionsrisiko noch über die tatsächliche Schwere einer möglichen Erkrankung an COVID-19.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote sowie etwaige landesspezifische Regelungen.

Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind die individuellen Risiken von Haushaltsangehörigen, weil dies allein der privaten Sphäre zuzurechnen ist

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich.

Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/Distanzunterricht.

8. WEGEFÜHRUNG

In der Schule ist ein Einbahnstraßensystem ausgewiesen und mit Einbahnstraßen und Keindurchgang-Schildern gekennzeichnet.

9. TESTSTRATEGIEN

Teststrategie für die Schüler/innen

Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht teilnehmen, werden ab dem 12.04.2021 Tests so erhalten, dass sie sich zweimal in der Woche selbst testen können.

Für den Schulbereich kommen Antigen-Selbsttests mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich zum Einsatz. Das Ergebnis liegt bereits nach etwa 15 Minuten vor.

Schülerinnen und Schüler der Grundschule, die in der Woche vom 12.04. – 16.04.2021 die Schule am Montag/Mittwoch und Freitag besuchen, werden gebeten, die Tests für Mittwoch und

Freitag durchzuführen. Diejenigen, die Dienstag und Donnerstag die Schule besuchen führen die Tests so durch, dass sie Donnerstag gelten. (Also am Vorabend oder am Morgen testen.)

Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse, die in der Woche vom 12.04. – 16.04.2021 die Schule am Montag/Mittwoch/Donnerstag und Freitag besuchen, werden gebeten, die Tests für Mittwoch und Freitag durchzuführen. Diejenigen, die Dienstag und Donnerstag die Schule besuchen führen die Tests so durch, dass sie Donnerstag gelten. (Also am Vorabend oder am Morgen testen.)

Die Eltern werden gebeten, auf einem durch die Schule für jeden Schüler/in bereitgestelltem Formular, die durchgeführten negativen Tests zu vermerken.

War der Test dagegen positiv, nehmen die betreffenden Schüler/innen erst dann wieder am Unterricht teil, wenn durch einen PCR-Test das Ergebnis des Selbsttests widerlegt wurde.

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen sind gebeten, die Schulleitung über das positive Ergebnis eines Selbsttests und das Ergebnis der Überprüfung durch einen PCR-Test zu informieren.

Die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die positiven Ergebnisse unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt (03391/6885376) zu melden. Teilen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte der Schulleitung die positiven Ergebnisse eines *PCR-Tests* freiwillig mit, ist die Schulleitung zur Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet.

Da ab dem 19.04.2021 das Schulgelände nur betreten werden darf, wenn die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen zweimal in der Woche eine tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen oder die Schüler/innen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich führen, werden die Aufsichten morgens verstärkt. Bei Wechselunterricht werden die Testtage in der Regel je nach Gruppe Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag sein. Bei Ausnahmen erfolgt eine Information über Teams.

Die, durch die Schulleitung benannten Kollegen/innen kontrollieren die entsprechenden Bescheinigungen bzw. die Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis und sorgen im Einzelfall für die Durchführung eines Selbsttests unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes. Diese Möglichkeit besteht nur für Schüler/innen unserer Schule.

Dazu werden im Sekretariat Listen bereitgestellt, die die Kollegen/innen vor Beginn der Aufsicht abholen und vor Beginn des Unterrichtes bzw. am Ende notwendiger Testungen dort wieder abgeben.

Teststrategie für an der Schule tätiges Personal

Das Impfangebot des Landes Brandenburg richtet sich an folgende Personengruppen:

- Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal,
- Lehramtskandidatinnen / Lehramtskandidaten,
- sonstige für das Land im schulischen Bereich eigenverantwortlich tätige Personen
und
- sonstige in der Verantwortung anderer Träger im schulischen Bereich tätige
Personen.

Zu den sonstigen für das Land im schulischen Bereich tätigen Personen gehören insbesondere

- im Ganztagsbereich Tätige,
- Praktika Absolvierende, einschließlich der Lehramtsstudierenden im Pflichtpraktikum
und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr Schule und
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten (i. S. d. § 16d SGB II) wahrnehmen.

Zu den sonstigen in der Verantwortung anderer Träger im schulischen Bereich tätigen
Personen gehören insbesondere

- Schulträgerpersonal (Schulsekretariat, Hausmeisterservice),

- Personen, die für Träger der Eingliederungshilfe tätig sind,
- Dienstleister der Schulträger (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungskräfte, sofern die Reinigung zeitnah vor Unterrichtsbeginn erfolgt) und
- ehrenamtlich Tätige.

Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die Impfberechtigung fallen, hängt demnach davon ab, ob diese Personen in den betroffenen Einrichtungen tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten), sondern über einen längeren Zeitraum in der Einrichtung tätig sind.

Keiner Impfberechtigung unterliegen deshalb beispielsweise Lesepatzen, die im Rahmen des Unterrichts nicht regelmäßig eingesetzt werden, Mediatoren und Tätigkeiten von Personen, die nicht im Rahmen schulischer Veranstaltungen erfolgen, z. B. solche eines Schulfördervereins.

Zum Verfahren:

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, den Impfberechtigten den Anspruch auf Impfung zu bescheinigen. Vorzulegen ist beim Impftermin die Bescheinigung der Schule.

Selbsttests

Die in den Schulen Tätigen, also insbesondere

- *das Personal im Landesdienst* (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Lehramtskandidat/innen),
- *das sonstige für das Land in den Schulen tätige Personen* (insbesondere im Ganztagsbereich und der Notbetreuung Tätige, Praktika einschließlich der Pflichtpraktika absolvierende Lehramtsstudierende und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder
- im Rahmen von Teach First Tätige, Personen, die Arbeitsgelegenheiten (im Sinne des § 16d SGB II wahrnehmen)

- *das sonstige Personal, das in der Verantwortung anderer Träger in der Schule tätig ist* (insbesondere das Personal der Schulträger und der Träger der Eingliederungshilfe, Dienstleister des Schulträgers (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungspersonal),
- ehrenamtlich Tätige

erhalten im Sekretariat gegen Unterschrift Selbsttests, zunächst immer 5, im individuellen Abstand, wobei eine Testung zum Montag und Mittwoch der Woche zugrunde gelegt wird.

10. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Neuruppin, 11.04.2021



Angela Rohwer

Schulleiterin

Anhang: Hygieneplan für den Sportunterricht
 Hygieneplan Anlage 1
 Hygieneplan Anlage 1 Fakten